

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄTTLIKON

vom

19. Juni 2024

ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

RECHNUNGSGEMEINDE

Mittwoch, 19. Juni 2024, 20.00 Uhr bis 20.35 Uhr, im Mehrzweckraum Schulhaus Mettlen.

Vorsitz

Gemeindepräsidentin Johanna Vogel

Protokoll

Gemeindeschreiber Karl Dürsteler

Stimmenzähler

Jakob Baur

Anwesend

13 Stimmberechtigte, 2 Gäste

Stimmrecht

Nicht stimmberechtigt sind:

- Sabeena Jeevarajah, Finanzverwalterin

- Karl Dürsteler, Gemeindeschreiber

Gemeindeversammlung Dättlikon vom 19. Juni 2024

Traktanden

- Abnahme des Protokolls der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom
 Mai 2024
- 2. Abnahme der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dättlikon
- 3. Anfragen (§ 17 Gemeindegesetz)
- 4. Bekanntmachungen

Die Gemeindeversammlung wird durch die Vorsitzende um 20.00 Uhr eröffnet.

Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur Gemeindeversammlung eingeladen worden. Wie üblich wurde die Einladung und eine verkürzte Version der Weisung rechtzeitig in die Haushaltungen verteilt.

Die vollständigen Akten und das Stimmregister lagen während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (während 2 Wochen vor der Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Dättlikon zur Einsicht auf.

Einsprachen gegen die Art der Einladung sind nicht erfolgt.

Seitens der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen keine Änderungsanträge zur Traktandenliste.

Als Stimmenzähler wird gewählt: Jakob Baur, Wurzerstrasse 2, 8421 Dättlikon.

Es sind 13 Stimmberechtigte anwesend, das absolute Mehr beträgt somit 7 Stimmen.

Abnahme des Protokolls der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Mai 2024

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom Montag, 6. Mai 2024, wird genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das Gemeindeversammlungsprotokoll vom 6. Mai 2024 wird einstimmig genehmigt.

2. Abnahme der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde

Referent:

Finanzvorsteher Thomas Burger

Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand Gesamtertrag Ertragsüberschuss		5'789'250.89 6'005'298.49 216'047.60	Fr.	dget 2023 5'451'060.00 5'691'600.00 128'400.00
Investitionsrechnung VV Investitionsrechnung FV		Fr. Fr.	640'753.50 34'193.57	Fr. Fr.	913'500.00 0.00
Bilanzsumme 31.12.2023 Zweckfreies Eigenkapital nach Zugabe			13'882'457.89 6'072'208.29		

Erläuterungen

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 5'789'250.89 und einem Ertrag von Fr. 6'005'298.49 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 216'047.60 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 128'400.00. Dies entspricht einer Verbesserung des Resultates um Fr. 87'647.60 und liegt damit im Trend der meisten Gemeinden im vergangenen Jahr.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt eine Nettoinvestition von Fr. 640'753.50 – bei Ausgaben von Fr. 655'792.10 und Einnahmen von Fr. 15'038.60 –. Budgetiert waren Fr. 913'500.00.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist Ausgaben von Fr 34'193.57 und Einnahmen von Fr. 0.00 auf. Die Nettoinvestitionen liegen bei Fr. 34'193.57, im Budget waren keine Aufwendungen vorgesehen.

Die Bilanz weist per 31. Dezember 2023 Aktiven und Passiven von je Fr. 13'882'457.89 aus. Das darin enthaltene zweckfreie Eigenkapital beträgt per Ende Rechnungsjahr 2023 Fr. 6'072'208.29.

Bildung

Die Bildung hat Aufwendungen von insgesamt Fr. 2'887'187.92 vorzuweisen, dies entspricht rund der Hälfte sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung. Im Vergleich zum Budget verringert sich der Aufwandüberschuss um ca. Fr. 79'000.00.

Steuereinnahmen

Im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern (natürliche Personen) wurden über Fr. 300'000.00 mehr eingenommen als budgetiert.

Finanzausgleich

Durch die Mehreinahmen im Steuerhaushalt und die damit gestiegene Steuerkraft in Dättlkion, reduzierte sich der kantonale Finanzausgleich.

Steuerkraft

Entwicklung der Steuerkraft pro Einwohner **2023 2022**Dättlikon (in Fr.) 3'799.00 3'608.00

Grundstückgewinnsteuer

Die im Budget erwarteten Fr. 150'000.00 Grundstückgewinnsteuern wurden um knapp Fr. 5'000.00 unterschritten.

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2023

Nach der Beurteilung durch die Revisionsstelle Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Der umfassende Bericht wurde am 11. Juni 2024 vom Gemeinderat genehmigt. Die Revisionsstelle empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2023 der Einheitsgemeinde Dättlikon

Die RPK bestätigt, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Dättlikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist und zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung zu genehmigen und den Ertragsüberschuss dem Eigenkapital gutzuschreiben. Der Präsident der RPK, Thomas Senn, hat keine weiteren Ergänzungen.

Diskussion

Ein Stimmbürger möchte wissen, wann der Abschied der RPK gewesen ist, da das Datum auf der Jahresrechnung und dem Abschied nicht ersichtlich sei. Des Weiteren hat er festgestellt, dass der Selbstfinanzierungsgrad der Eigenwirtschaftsbetriebe von 10'541% vermutlich nicht stimmen könne und dies eine komische Zahl sei. Zudem bemängelt er, die Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Aufwand von Fr. 30'000 und dem budgetierten Aufwand von Fr. 4'000 beim Konto 8791.3120.01 (Einkauf Holz für Schnitzelheizung).

Stellungnahme Gemeindepräsidentin / RPK-Präsident

Das Abschiedsdatum der RPK soll in der Jahresrechnung ergänzt bzw. nachgetragen werden. Bezüglich des Selbstfinanzierungsgrades der Eigenwirtschaftsbetriebe kann der Finanzvorstand und die Finanzverwalterin spontan keine Stellung nehmen. Möglicherweise handelt es sich um einen Formelfehler innerhalb des Excel-Files. Die Diskrepanz zwischen Rechnung und Budget beim Holzeinkauf ist auf frühere falsche Verbuchungen zurückzuführen. Der RPK-Präsident führt dazu aus, dass die RPK bereits mehrmals auf diesen Umstand hingewiesen hat. In der kommenden Budgetphase ist dies deshalb unbedingt zu beachten.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Dättlikon wird genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung wie folgt:

Die Jahresrechnung 2023 (Eckdaten siehe Erläuterung) der Politischen Gemeinde Dättlikon wird mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt.

3. Anfragen (§ 17 Gemeindegesetz)

Innert der Frist von 10 Arbeitstagen vor der Gemeindeversammlung ist folgende Anfrage von Peter Rappel im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes (GG) eingegangen:

Peter Rappel Haldenweg 2 8421 Dättlikon Dättlikon, 2. Juni 2024

-!-

Gemeinderat Dättlikon 8421 Dättlikon

Bring- und Holtag

Geschätzte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Im Sinne einer Anfrage anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Juni möchte ich sie als Behörde auffordern, die Durchführung eines Bring- und Holtages zu prüfen.

Begründung zum Vorstoss:

In jedem Haushalt sammeln sich im Laufe der Zeit Dinge an, welche keine Verwendung mehr finden. Viele Sachen werden nicht mehr gebraucht, weil die Kinder grösser geworden sind, oder bereits ausgezogen sind. Manchmal fehlt auch der Platz für Alles, wenn ein Umzug in eine kleinere Wohnung bevorsteht usw.

Gut erhaltene Gegenstände wegzuwerfen und der kostenpflichtigen Sperrgutabfuhr mitzugeben, ist weder sinnvoll noch ökologisch. Das «Retten» von brauchbaren Dingen aus der Sammelstelle ist uncool bezw. verboten.

Der Gedanke «wieder verwenden statt zu verschwenden» ist im Sinne aller Beteiligten. (die «Bringer» sind erleichtert, wenn ein «Holer» mit Freude und Dank mit seinem guten Stück nach Hause geht)

Dass ein solcher Anlass beim Publikum gut ankommt, habe ich aus der Nachbargemeinde Embrach erfahren. Als mögliche Organisationsidee liegt die Embracher Version bei.

Ich Danke Ihnen für die Prüfung meiner Anfrage, hoffe auf eine positive Antwort und deren Umsetzung im Dienste Aller.

Mit freundlichen Grüssen

T. Rappel

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

"Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes können Stimmberechtigte über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Das Anfragerecht dient der politischen Kontrolle im Sinne von § 15 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; es handelt sich um ein Recht auf Information und nicht um ein Mitentscheidungsrecht.

Mit seiner Eingabe vom 2. Juni 2024 regt der anfragende Stimmberechtigte an, dass die Gemeinde Dättlikon einen Bring- und Holtag durchführen soll, da das Wegwerfen gut erhaltener Gegenstände weder sinnvoll noch ökologisch sei. Wie die Erfahrungen aus der Nachbargemeinde Embrach zeigten, komme ein solcher Anlass bei der Bevölkerung gut an

Vorstösse, welche auf ein Handeln der Behörden abzielen, dienen nicht der politischen Kontrolle und können grundsätzlich nicht Gegenstand von Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes sein. Soweit der Stimmberechtigte mit seiner Anfrage indes Auskunft darüber verlangt, was die Gemeinde zur Vermeidung von Abfällen tut, nimmt der Gemeinderat die Eingabe vom 2. Juni 2024 als Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes entgegen und beantwortet sie in diesem Sinne wie folgt:

Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass das Wegwerfen gut erhaltener Gegenstände nicht sinn-voll ist. Er hat deshalb auch die Bevölkerung aufgerufen, nicht mehr gebrauchten Hausrat für die Ausstattung der Wohnungen für die Asyl- und Schutzsuchenden abzugeben und hat in der Folge nur ganz wenige Gegenstände neu erwerben müssen.

In Art. 6 der Abfallverordnung der Gemeinde Dättlikon wird festgehalten, dass die Gemeinde die Bevölkerung über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen in Koordination mit dem Kanton informiert und berät. In Art. 7 der Abfallverordnung werden sodann die Aufgaben der Gemeinde im Abfallwesen aufgelistet. So sorgt die Gemeinde dafür, dass Siedlungsabfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden, aber auch, dass zum Beispiel ein Häckseldienst angeboten wird. Gemäss Art. 7 Abs. 3 der Abfallverordnung kann die Gemeinde die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Ein Bring- und Holtag dient dem gesetzlichen Ziel der Vermeidung von Abfällen. Entsprechend ist es nicht abwegig, die Durchführung eines solchen Tages ins Auge zu fassen, wie dies die Nachbargemeinde Embrach tut. Dort wird der Tag vom Verwaltungsbereich Bevölkerungsdienste unter Mitwirkung jeweils eines Vereins organisiert. Bei der Gemeinde Embrach handelt es sich um eine einwohnerstarke Gemeinde mit einer grossen Verwaltung, während die Verwaltung der Gemeinde Dättlikon bloss mit beschränkten personellen Ressourcen ausgestattet ist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, dass seitens der Gemeinde ein solcher Tag organisiert wird. Sie würde aber einem Organisationskomitee aus der Bevölkerung geeignete Örtlichkeiten zur Verfügung stellen (beispielsweise Platz vor Werkgebäude Ausserdorf) und die Verteilung eines Flugblattes übernehmen. Dies gestützt auf die gesetzliche Grundlage in der Abfallverordnung, wonach die Gemeinde die Bevölkerung über Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen informiert.

Wenn ein Verein oder ein ad hoc aus der Bevölkerung zusammengestelltes Organisationskomitee einen Bring- und Holtag organisiert, würde der Gemeinderat eine solche Aktion im beschriebenen Rahmen gerne unterstützen."

Herr Rappel bedankt sich für die ausführliche Antwort des Gemeinderats. Er ist nach wie vor der Meinung, dass eine solche Aktion durch die Gemeinde organisiert werden sollte. So wer-

de z.B. in Embrach eine Mulde für nicht abgeholte Gegenstände bereitgestellt. Und eine solche Mulde könne nicht durch Privatpersonen organisiert werden. Die Gemeindepräsidentin bedankt sich für die Stellungnahme und erklärt, dass sie diese zu Kenntnis nehme.

Eine Diskussion wird nicht gewünscht.

4. Bekanntmachungen

- 1. August-Feier: Organisation und Bewirtung wird durch die M\u00e4nnerriege erfolgen, wof\u00fcr sich der Gemeinderat jetzt schon herzlich bedankt. Ein Gastredner ist eingeladen. Die Einladung wird ungef\u00e4hr drei Wochen vor dem Anlass in die Haushaltungen verteilt.
- Aktuelle Situation im Asylwesen: Per Juni 2023 wurde die Asylquote im Kanton Zürich von 0.9 % auf 1.3 % erhöht und per 1. Juli 2024 auf 1.6 %. Das heisst, ab Juli 2024 muss Dättlikon 13.4 Personen aufnehmen. Die junge 4-köpfige Familie, welche Dättlikon seit Anfang August 2023 zugeteilt war, hat Dättlikon Anfang April 2024 wieder verlassen.

Per 1. März 2024 wurden drei weitere Personen (drei junge Schwestern) in Dättlikon aufgenommen. Sie stammen aus der Ukraine und sie sind in Ausbildung oder arbeitstätig. Demzufolge leben aktuell 10 Personen in Dättlikon und ab Juli 2024 müssen weitere 3.4 Personen aufgenommen werden. Diese werden voraussichtlich in einer freiwerdenden Wohnung der Gemeinde untergebracht, der Zeitpunkt der Zuteilung ist noch offen.

Für die Asylkoordination, welche seit Frühsommer 2023 übergangsweise durch Ernesto Ruosch erfolgte, konnte mit der Gemeinde Embrach eine gute Lösung gefunden werden. Die ganze Administration (ungefähr 20 Stellenprozente) wird ab 1. Juli 2024 über das Sozialamt der Gemeinde Embrach abgewickelt. Die für Dättlikon zuständige Person heisst Tinka Epskamp. Sie wird jeweils am Freitagmorgen auf der Kanzlei anwesend sein, um persönliche Termine mit unseren Schutzsuchenden wahrzunehmen.

An dieser Stelle bedankt sich der Gemeinderat bei Ernesto Ruosch für sein grosses Engagement und die wertvolle Unterstützung in den vergangenen Monaten.

Nächste ordentliche Gemeindeversammlung (Budget 2025): Diese findet am Donnerstag, 5. Dezember 2024, statt.

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung erhebt auf spezielle Anfrage des Vorsitzenden hin keine Einwände gegen die Geschäftsführung und die Art und Weise der Behandlung der Anträge und der Durchführung der Abstimmungen anlässlich der heutigen Versammlung. Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung müssen sofort gerügt werden (§ 21a Abs. 2 VRG).

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d, in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Gegen das Protokoll kann beim Bezirksrat Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Mit dem Dank an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für ihre Anwesenheit erklärt Johanna Vogel die Gemeindeversammlung um 20.35 Uhr für geschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Gemeindeschreiber.

Karl Dürsteler

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Die Präsidentin:

Johanna Vodel